

Inhalt	Seite
<b>67. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	154
<b>68. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	154
<b>69. Bekanntmachung</b>	
Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014.....	155
<b>70. Bekanntmachung</b>	
Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 27.06.2014.....	164
<b>71. Bekanntmachung</b>	
I. Nachtrag vom 27.06.2014 zur Ehrenordnung der Stadt Schwerte vom 29.09.2005.....	178



## **67. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 840 584**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **68. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 810 966**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **69. Bekanntmachung**

### **Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014**

#### **Inhaltsübersicht**

#### **Präambel**

**§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet**

**§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

**§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann**

**§ 4 Unterrichtung der Einwohner**

**§ 5 Anregungen und Beschwerden**

**§ 6 Integrationsrat**

**§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

**§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

**§ 9 Ausschüsse**

**§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

**§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

**§ 12 Bürgermeister**

**§ 13 Beigeordnete**

**§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 15 Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung**

**§ 16 Inkrafttreten**

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.06.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV NRW Seite 256/SGV NRW 2020) wurden die Stadt Schwerte (Ruhr), die das Stadtrecht seit 1242 besitzt, und die überwiegenden Teile der Stadt Westhofen sowie die Gemeinden Geisecke, Ergste, Villigst und Wandhofen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhielt den Namen Schwerte und führt die Bezeichnung "Stadt". Nach der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2012 führt die Stadt Schwerte die Zusatzbezeichnung „Hansestadt an der Ruhr“.
- (2) In die Stadt Schwerte wurden die südlich der Autobahn 1 (Hansalinie) gelegenen Teile der ehemaligen Gemeinden Holzen und Lichtendorf eingegliedert.
- (3) Die Stadt Schwerte gehört zum Kreis Unna; das Stadtgebiet umfasst 5.611 ha.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In Rot zwei schräg gekreuzte gestürzte silberne Schwerter, Kreuzung der Schwerter links über rechts.
- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Von Rot zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, im weißen Bannerhaupt das Wappenschild der Stadt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

### § 3

#### Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.



- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorschlägen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### **§ 4**

#### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und wichtige Planungen und Vorhaben wird bei mittel- und langfristigen Aktivitäten der Stadt, insbesondere bei wichtigen Vorhaben und Planungen auf der Basis des Investitions- und Stadtentwicklungsprogramms unterrichtet. Die Fachausschüsse sind gem. § 41 Absatz 2 GO NRW ermächtigt, entsprechend ihrem Aufgabenbereich zu entscheiden, ob eine allgemein bedeutsame Angelegenheit vorliegt.

Die Unterrichtung ist möglichst frühzeitig, frühestens jedoch nach der ersten Beratung des zuständigen Fachausschusses durchzuführen, so dass bei der Entscheidungsfindung noch Anregungen und Bedenken der Einwohner berücksichtigt werden können. Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat bzw. Fachausschuss im Einzelfall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, und eine unmittelbare mündliche Erörterung dringend geboten erscheint. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat bzw. Fachausschuss die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch die örtliche Tagespresse ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung; er kann den Vorsitz auf den Fachausschussvorsitzenden delegieren. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern, den zu bestimmenden Fachausschussmitgliedern einer Fraktion und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 5** **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.
- (4) Über Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung. Sofern sich Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden gegen den Beschluss eines Fachausschusses richten, entscheidet der Hauptausschuss. Gleiches gilt, wenn Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse fallen. Richten sich Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden gegen Beschlüsse des Hauptausschusses entscheidet der Rat.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 6** **Integrationsrat**

- (1) Es wird ein Integrationsrat gem. § 27 Absatz 1 Satz 3 gebildet, indem 12 Mitglieder gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählt werden und die vom Rat bestellten Ratsmitglieder gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 und 5 GO NRW hinzutreten. Die Zahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der im Rat der Stadt Schwerte vertretenen Fraktionen, wobei jede Fraktion berechtigt ist, ein Ratsmitglied zur Bestellung durch den Rat vorzuschlagen.
- (2) Weiteres regelt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Schwerte".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

## § 8

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Sollte der Bürgermeister verhindert sein, tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

## § 9

### Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Für die Zustimmung des Schulträgers zur Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen ist der für das Schulwesen zuständige Ausschuss entscheidungsbefugt.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet darüber, ob eine Einwohnerin/ein Einwohner oder eine Bürgerin/ein Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen darf.
- (7) Die Ausschüsse entscheiden selbstständig im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten und freigegebenen Mittel über die Angelegenheiten, die in ihren Fachbereich fallen.
- (8) Der Rat der Stadt kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses durch Beschluss an sich ziehen.

## § 10

### Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO).

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat bzw. einem Ausschuss gebildete Unterausschüsse und Beiräte ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.  
Weitere Mitglieder der vom Rat gebildeten Unterausschüsse und Beiräte erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Ebenfalls besteht kein Anspruch bei der Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,00 Euro je Stunde überschreiten.
  - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

## § 11 **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

## § 12 **Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister hat im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

## § 13 **Beigeordnete**

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

## § 14 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Schwerte.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus I und durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus I sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte vollzogen.
- (4) Über das Erscheinen des Amtsblattes mit den wesentlichen Inhalten ist über die Ortspresse zu informieren. Der Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

## § 15

### Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis dieser Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen nach Satz 3 und 4 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

- (2) Sonstige der "Obersten Dienstbehörde" nach beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehende übertragbare Entscheidungen werden dem Bürgermeister übertragen.
- (3) Ein Amt mit leitender Funktion auf der Ebene der Bereiche kann im Sinne des § 22 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zunächst für zwei Jahre auf Probe übertragen werden. Gleiches gilt nach § 31 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst für die Übertragung von Leitungsfunktionen auf Beschäftigte.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind entweder vom Bürgermeister oder von einem von ihm beauftragten Beamten oder Beschäftigten zu unterzeichnen. Die Urkunden für die in Absatz 1 aufgeführten Beamten werden vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter unterschrieben.

## § 16

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 06.03.2008 einschließlich des IV. Nachtrages vom 24.02.2014 außer Kraft.

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014 stimmt mit dem am 25.06.2014 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 27.06.2014

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## **70. Bekanntmachung**

### **Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 27.06.2014**

#### **Präambel**

#### **I. Geschäftsführung des Rates**

1. Vorbereitung der Ratssitzungen
  - § 1 Einberufung der Ratssitzung
  - § 2 Ladungsfrist
  - § 3 Aufstellung der Tagesordnung
  - § 4 Öffentliche Bekanntmachung
  - § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
2. Durchführung der Ratssitzungen
  - a) Allgemeines
    - § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
    - § 7 Vorsitz
    - § 8 Beschlussfähigkeit
    - § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
    - § 10 Teilnahme an Sitzungen
  - b) Gang der Beratungen
    - § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
    - § 12 Redeordnung
    - § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
    - § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
    - § 15 Anträge zur Sache
    - § 16 Abstimmung
    - § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
    - § 18 Fragerecht von Einwohnern
    - § 19 Wahlen
  - c) Ordnung in den Sitzungen
    - § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
    - § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
    - § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
    - § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit
  - § 24 Niederschrift
  - § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### **II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

#### **III. Fraktionen**

- § 29 Bildung von Fraktionen
- § 30 Informationsrecht der Fraktionen

#### **IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- § 31 Datenschutz
- § 32 Datenverarbeitung
- § 33 Schlussbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Geschäftsführung des Rates**

#### **1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

##### **§ 1**

##### **Einberufung der Ratssitzung**

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Auf Antrag erfolgt an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied sowie der jeweilige Beigeordnete/die jeweilige Beigeordnete eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.
- (3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

##### **§ 2**

##### **Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens zehn volle Tage (Ladungsfrist) vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

##### **§ 3**

##### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

#### **§ 4**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

#### **§ 5**

#### **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

## **2. Durchführung der Ratssitzungen**

### **a) Allgemeines**

#### **§ 6**

#### **Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer in den Fällen des § 18 (Fragerecht von Einwohnern) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Ratsarbeit verpflichtet zur behutsamen Anwendung der Nichtöffentlichkeit.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Absatz 1 GO NRW),
- g) Prozessangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Absatz 2, Sätze 3 bis 5 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 7** **Vorsitz**

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).

## **§ 8** **Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt diese in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NRW).

## **§ 9** **Befangenheit von Ratsmitgliedern**

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Absatz 6, 43 Absatz 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

**§ 10**  
**Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 GO NRW).

b) **Gang der Beratungen**

**§ 11**  
**Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Absatz 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, so stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

**§ 12**  
**Redeordnung**

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Absatz 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absatz 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied, sofern es sich nicht um den Sprecher einer Fraktion handelt, darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 13**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
  - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Absatz 3 und des Absatz 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

### **§ 14**

#### **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## § 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehraufwendungen oder Mindererträge bzw. Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## § 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,

- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich keine wesentliche Änderung ergeben hat,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 18

### Fragerecht von Einwohnern

- (1) Zu Beginn jeder Ratssitzung ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Einwohnerinnen und Einwohner können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ mündliche Anfragen an den Bürgermeister richten. Die Fragen dürfen sich nicht auf Punkte der Tagesordnung dieser Ratssitzung beziehen und müssen Angelegenheiten der Stadt betreffen. Dieses Fragerecht gilt nicht für Ratsmitglieder.
- (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen / Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin / der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 19

### Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Absatz 3 GO NRW.

### c) Ordnung in den Sitzungen

## § 20

### Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 - dieser Geschäftsordnung alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### **§ 21**

#### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

### **§ 22**

#### **Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

### **§ 23**

#### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

## **3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

### **§ 24**

#### **Niederschrift**

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - d) die behandelten Beratungsgegenstände,

- e) die gestellten Anträge,
  - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
  - (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
  - (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
  - (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gemäß Absatz 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und gegebenenfalls auch von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
  - (6) Der Rat kann mit der Mehrheit der Anzahl seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, dass zu einem Tagesordnungspunkt ein Wortprotokoll aufzunehmen ist. Die Aufnahme eines Wortprotokolls zu einer gesamten Sitzung ist ausgeschlossen.
  - (7) Unbeschadet dessen können einzelne Mitglieder des Rates beantragen, dass ihr eigener Redebeitrag zur Sicherung etwaiger persönlicher Haftungen gemäß § 43 Absatz 4 GO NRW als Wortprotokoll aufgenommen wird.

## § 25

### Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## **II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

### **§ 26**

#### **Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

### **§ 27**

#### **Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschussvorsitzende /der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GO NRW). Die Ausschussvorsitzende / der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus I und im Internet.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen.

Im Übrigen gilt § 10 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (7) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zuzuleiten. Den sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern sowie ihren Vertretern sind die Niederschriften des Ausschusses, dem sie angehören, zuzuleiten. Ferner erhalten auch die stellvertretenden sachkundigen Bürger und die stellvertretenden sachkundigen Einwohner die schriftlichen Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten ihres Fachausschusses.
- (8) § 18 dieser Geschäftsordnung (Fragerecht von Einwohnern) findet auf die Ausschüsse entsprechende Anwendung.
- (9) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zur Information Einladungen zu allen Ausschusssitzungen und Sitzungen der Gesellschaften.

## **§ 28**

### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von fünf Tagen weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Versendung der Sitzungsniederschrift. Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 48 Stunden abkürzen, beginnend mit dem Tage nach Versendung der Niederschrift. In diesen Fällen enthält die Niederschrift den Vermerk "Verkürzte Einspruchsfrist".
- (2) Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Ausschussvorsitzenden zu richten. gleichzeitig ist der Bürgermeister zu unterrichten.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

## **III. Fraktionen**

### **§ 29**

#### **Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmungen zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

### **§ 30**

#### **Informationsrecht der Fraktionen**

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrage gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

#### **IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

##### **§ 31**

##### **Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

##### **§ 32**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vergleiche § 18 Absatz 1 Nummer 1 Datenschutzgesetz NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (7) Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

- (8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

### **§ 33**

#### **Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 29.10.2009 außer Kraft.

---

#### **- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 27.06.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 27.06.2014 stimmt mit dem am 25.06.2014 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 27.06.2014

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## **71. Bekanntmachung**

### **I. Nachtrag vom 27.06.2014 zur Ehrenordnung der Stadt Schwerte vom 29.09.2005**

Der Rat der Stadt Schwerte hat aufgrund des § 43 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) in seiner Sitzung am 25.06.2014 den folgenden I. Nachtrag zur Ehrenordnung der Stadt Schwerte vom 29.09.2005 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 1 Absatz 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:**

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes

#### **§ 2**

##### **§ 3 erhält folgende Fassung:**

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

#### **§ 3**

##### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

Dieser I. Nachtrag tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

#### **§ 4**

Die Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung der Stadt Schwerte vom 29.09.2005 wird der Ehrenordnung als Anlage beigelegt.

---

**- B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G -**

Der vorstehende I. Nachtrag vom 27.06.2014 zur Ehrenordnung der Stadt Schwerte vom 29.09.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Ehrenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. I. Nachtrag vom 27.06.2014 zur Ehrenordnung der Stadt Schwerte vom 29.09.2005 stimmt mit dem am 25.06.2014 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 27.06.2014

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung der Stadt Schwerte vom 29.09.2005 einschließlich des I. Nachtrages vom 27.06.2014

Name, Vorname	Anschrift

## VERTRAULICH

Herrn  
Bürgermeister  
Böckelühr

### Auskunft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse

Nachstehend gebe ich Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

1. Familienstand       ledig                       verheiratet                       geschieden                       verwitwet
2. Ich bin                       berufstätig                       nicht berufstätig
3. Berufliche Tätigkeit: \_\_\_\_\_

#### 3.1 Unselbstständig

Arbeitgeber / Dienstherr (Name/Anschrift)	Branche
Art der Beschäftigung / Eigene Funktion / Dienstliche Stellung	

#### 3.2 Selbstständig

Art des Gewerbes	Bezeichnung und Anschrift der Firma

#### 3.3 Bei mehreren Berufen:

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Berufsweig/Anschrift)

#### 4. Ich habe Grundvermögen im Stadtgebiet Schwerte

Ja                       Nein

##### 4.1 Falls ja:

Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks (Straße/Flur/Flurstück/Parzelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum/Erbaurecht/ Nießbrauchrecht)

**5. Ich bin an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in Schwerte beteiligt**

Ja                       Nein

**5.1 Falls ja:**

Name / Anschrift / Branche des Unternehmens	Art der Beteiligung

**6. Ich bin Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Schwerte**

Ja                       Nein

**6.1 Falls ja:**

Name / Anschrift / Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

**6.1.1 eines sonstigen Organs / Beirates eines privat-rechtlichen Unternehmens**

Name / Anschrift / Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

**6.1.2 eines**

in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens (Körperschaft / Stiftung / Gebietskörperschaft / Anstalt des öffentl. Rechts)

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluss des Rates zurückgeht)

Name / Anschrift / Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

**7. Ich übe eine / mehrere vergütete Tätigkeiten außerhalb meines Berufes aus**

Ja                       Nein

**7.1 Falls ja:**

Art der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

**Vertretung fremder Interessen (Beratung, Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt Schwerte)**

Name	Vorname	Anschrift

**8. Ich übe eine / mehrere vergütete und / oder ehrenamtliche Funktionen aus**

Ja                       Nein

**8.1 Falls ja:**

**in: Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen**

Genaue Bezeichnung / Anschrift	Ehrenamtlich	Vergütet

**Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.**

**Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschlussgründe gemäß § 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschlussgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen des Rates und der Ausschüsse jeweils den / der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.**

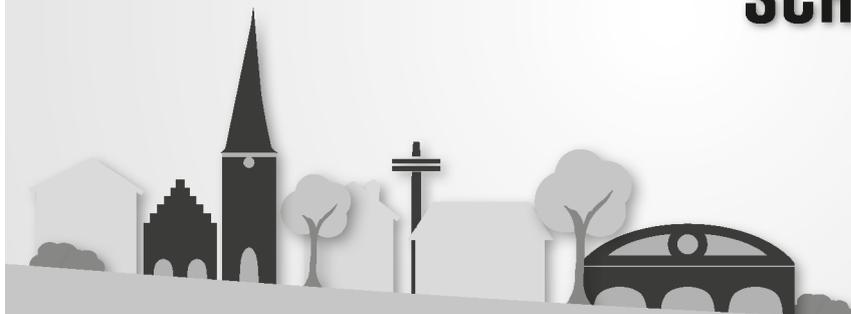
Schwerte, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport,  
Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte,  
Onlineforum, Freemailservice und  
vielen mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, DekaConcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

